

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 20. Januar 2021

53.

Schriftliche Anfrage von Dr. Florian Blättler und Dr. Christian Monn betreffend Standplätze für gemeinnützige Bootsharing-Organisationen des Segelsports, Angaben betreffend berücksichtigte Organisationen, Anzahl Standplätze, Zuteilungskriterien und vom Kanton bewilligte Kontingente für gewerbliche Nutzungen, Vereine und Bootsharing-Organisationen und Gründe für die Beschränkung dieser Kontingente sowie Ergebnisse der Standplatzkontrollen

Am 28. Oktober 2020 reichten Gemeinderat Dr. Florian Blättler (SP) und Gemeinderat Dr. Christian Monn (GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/475, ein:

Der Segelsport erfreut sich in der Schweiz einer immer grösseren Anzahl Aktivmitglieder, so auch auf dem Zürichsee. Nebst den Kosten ist es dabei vor allem die Anzahl Standplätze für Boote, welche die Anzahl der möglichen Ausübenden einschränkt. Diese Einschränkung führte in der Vergangenheit immer wieder zu Anfragen und Vorstössen (bspw. GR-Nr. 2012/338, KR-Nr. 70/2013 oder GR-Nr. 2015/286). Gemein ist ihnen ein Ziel, nämlich dass pro Standplatz möglichst viele Menschen möglichst oft mit einem Boot auf den See können.

Gemeinnützige Bootsharing-Organisationen bilden eine Möglichkeit, den Teilnehmerkreis zu erweitern und die Nutzung der Standplätze zu optimieren. Die Stadt hat dies erkannt und 2018 die entsprechenden Vorschriften (AS 747.110) angepasst und ein Reglement (AS 747.116) dazu erlassen. Nach gut zwei Jahren Erfahrung mit dem neuen Reglement sollte ein erstes Fazit gezogen werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele und welche Non-Profit-Bootsharing-Organisationen können bislang ihre Schiffe unter Reglement (AS 747.116) in der Stadt Zürich stationieren?
2. Wie viele Standplätze wurden diesen Organisationen zugeteilt?
3. Wie gross ist das gesamte vom Kanton bewilligte Kontingent für gewerbliche Nutzung, Vereine und Non-Profit-Bootsharing-Organisationen?
4. Aus welcher Überlegung heraus wurde die Gesamtzahl der Plätze für Non-Profit-Bootsharing-Organisationen auf 25 % dieses Kontingentes beschränkt?
5. Die Anzahl Standplätze für Non-Profit-Bootsharing-Organisationen ist auf je 10 beschränkt, um ein Monopol zu verhindern. Wäre, solange das Gesamtkontingent nicht ausgeschöpft ist, eine flexiblere Lösung, beispielsweise ein relativer Anteil am Gesamtkontingent proportional zur Mitgliederzahl, nicht zielführender?
6. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuteilung der Standplätze (Grösse und Lage der Standplätze)? Inwieweit können die Nutzer dies beeinflussen?
7. Verhindert Art. 7a oder 7b des Reglements das Angebot von kostenpflichtigen Weiterbildungskursen auf dem See für Mitglieder der Organisation? Falls ja, aus welcher Überlegung sollten Weiterbildungskurse unterbunden werden?
8. Öffentliche Anlässe zur Mitgliederwerbung sind für die meisten Vereine und ähnliche Organisationen essenziell, gerade wenn die Organisation für alle Personen zugänglich sein soll und dies ernst genommen wird. Wieso wird dies durch Art. 7e unterbunden? Erhöht dies aus Sicht der Stadt nicht die Gefahr einer «geschlossenen Gesellschaft»?

Allgemein zu Standplätzen:

9. Finden von Seite der Stadt aktiv Kontrollen zur Nutzung der Standplätze statt?
10. Wie viele Standplätze werden jährlich auf Grund von Nichtbenutzung entzogen?
11. Wie gross schätzt die Stadt das Problem von «Platzhalterbooten» ein, welche einen Standplatz belegen, um ihn nicht zu verlieren, selber aber nicht benutzt werden? Wie geht die Stadt in diesen Fällen vor?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Aus Sicht des Stadtrats besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass auf dem Zürichsee stationierte Schiffe von einer breiten Bevölkerung genutzt werden können. Die am 24. Januar 2018 vom Stadtrat beschlossenen Ergänzungen der Vorschriften über das Stationieren von Schiffen betreffend Non-Profit-Bootsharing-Organisationen (AS 747.110) sowie das zugehörige Reglement (AS 747.116) sollen dazu beitragen, dass das knappe Gut der Steg- und Bojenplätze besser für eine gemeinsame Nutzung geöffnet und bewirtschaftet werden kann. Das

kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), das für die Konzessionierung von Schiffsstandplätzen auf Gewässern zuständig ist, hat die vorliegenden Zuteilungskriterien für die Vergabe von Schiffsstandplätzen an Non-Profit-Bootsharing-Organisationen genehmigt.

Die Anpassungen der rechtlichen Vorgaben konnten die angestrebte Wirkung bisher nicht wie gewünscht entfalten. Die Boote von Sharing-Organisationen sind nach wie vor mehrheitlich auf Schiffsstandplätzen der Kategorie der gewerblichen Nutzungen stationiert, da die bestehenden Sharing-Organisationen den Nachweis des Non-Profit-Charakters ihres Sharings bis anhin nicht erbracht haben. Die Sicherheitsvorsteherin und die Wasserschutzpolizei stehen im Austausch mit interessierten Organisationen und suchen nach Lösungen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Fragen 1 und 2 («Wie viele und welche Non-Profit-Bootsharing-Organisationen können bislang ihre Schiffe unter Reglement [AS 747.116] in der Stadt Zürich stationieren?»; «Wie viele Standplätze wurden diesen Organisationen zugeteilt?»):

Bislang konnte die Hafenverwaltung einen Schiffsstandplatz im Schanzengraben einer Stiftung als Non-Profit-Bootsharing-Organisation zuteilen.

Zu Frage 3 («Wie gross ist das gesamte vom Kanton bewilligte Kontingent für gewerbliche Nutzung, Vereine und Non-Profit-Bootsharing-Organisationen?»):

Das gesamte vom Kanton bewilligte Kontingent beläuft sich auf 32 Bojenplätze und 80 Stegplätze und verteilt sich wie folgt:

Kontingent	Anzahl Bojenplätze (gesamt: 32)	Anzahl Stegplätze (gesamt: 80)
Vereine (25 %)	8	20
Gewerbe (50 %)	16	40
> davon belegt durch gewerbliche Bootsharing-Organisationen	6	8
Non-Profit-Bootsharing- Organisationen (25 %)	8	20
> davon belegt		1

Zu Frage 4 («Aus welcher Überlegung heraus wurde die Gesamtzahl der Plätze für Non-Profit-Bootsharing-Organisationen auf 25 % dieses Kontingentes beschränkt?»):

Weiterhin sollen auch Nutzungen durch Vereine und gewerbliche Nutzungen möglich bleiben. Mit den eingangs erwähnten Anpassungen verbunden war eine Erhöhung der Zahl der Standplätze von 80 auf 112 für die Kategorie Gewerbe, Vereine und neu Non-Profit-Bootsharing-Organisationen (vgl. Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 50/2018). Die zusätzlichen Plätze stehen hauptsächlich letzteren zur Verfügung; sie sollen sukzessive vom Kontingent der privaten Plätze übernommen werden.

Zu Frage 5 («Die Anzahl Standplätze für Non-Profit-Bootsharing-Organisationen ist auf je 10 beschränkt, um ein Monopol zu verhindern. Wäre, solange das Gesamtkontingent nicht ausgeschöpft ist, eine flexiblere Lösung, beispielsweise ein relativer Anteil am Gesamtkontingent proportional zur Mitgliederzahl, nicht zielführender?»):

Die Beschränkung auf je zehn Schiffsstandplätze gilt für die gewerblichen Bootsharing-Organisationen wie auch für die Non-Profit-Bootsharing-Organisationen. Aus Sicht des Stadtrats wäre der in der Anfrage genannte Lösungsansatz kaum geeignet, um eine Monopolstellung einer bestimmten Organisation zu verhindern.

Die für Non-Profit-Bootsharing-Organisationen vorgesehenen Plätze bleiben nicht leer, wenn keine passenden Interessentinnen oder Interessenten von Non-Profit-Bootsharing-Organisationen vorhanden sind, sondern verbleiben im bisherigen Kontingent der privaten Plätze oder gehen wieder an diese zurück (vgl. STRB Nr. 50/2018).

Zu Frage 6 («Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuteilung der Standplätze [Grösse und Lage der Standplätze]? Inwieweit können die Nutzer dies beeinflussen?»):

Die Hafenverwaltung prüft bei der Kündigung von Schiffsstandplätzen, ob eine Interessentin oder ein Interessent von der separaten Warteliste (Gewerbe, Vereine, Non-Profit-Bootsharing-Organisation) gemäss angegebenen Schiffstandplatz-Massen für diesen Platz in Frage kommt. Sie fragt die an erster Stelle liegende Organisation schriftlich für den frei gewordenen Standplatz an.

Die angefragte Organisation kann diesen Prozess insofern beeinflussen, indem sie auf dem Warteliste-Gesuch ihre Präferenzen angibt (z. B. nur Steg- oder Hafenplatz oder nur rechte Seeseite oder nur eine bestimmte Schiffstationierungsanlage). Diese Präferenzen können jederzeit angepasst werden. Sollte die Organisation auf den angebotenen freien Standplatz verzichten, so bleibt sie gleichwohl mit dem Anmeldedatum in der Warteliste und verliert die angesammelten Wartejahre nicht.

Zu Frage 7 («Verhindert Art. 7a oder 7b des Reglements das Angebot von kostenpflichtigen Weiterbildungskursen auf dem See für Mitglieder der Organisation? Falls ja, aus welcher Überlegung sollten Weiterbildungskurse unterbunden werden?»):

Die genannten Bestimmungen haben nicht zum Ziel, Weiterbildungskurse zu verhindern. Sie sollen jedoch verhindern, dass Non-Profit-Bootsharing-Organisationen mit ihren Sharing-Booten auch gewerbliche Nutzungen durchführen und somit die eingangs genannten Zwecksetzungen unterlaufen. Das Reglement über die Zuteilung und Nutzung von städtischen Schiffsstandplätzen für Non-Profit-Bootsharing-Organisationen soll nämlich Missbräuche verhindern und eine entsprechende Transparenz und Kontrolle gewährleisten. Es muss unter anderem sichergestellt sein, dass die Boote ausschliesslich durch Mitglieder für private Zwecke verwendet werden, da aufgrund des Non-Profit-Charakters beispielsweise ein tieferer Gebührenansatz für die entsprechenden Schiffsstandplätze zur Anwendung kommt. Demgegenüber müssen für gewerblich genutzte Standplätze höhere Gebühren geleistet werden (vgl. Ziffer 1.5 Schiffsstandplatzgebühren [AS 747.120] mit einem Gebührenzuschlag von 25 Prozent). Zu den gewerblichen Nutzungen gehören beispielsweise die Motor- und Segelbootfahrschulen, die kostenpflichtige Aus- und Weiterbildungskurse anbieten.

Zu Frage 8 («Öffentliche Anlässe zur Mitgliederwerbung sind für die meisten Vereine und ähnliche Organisationen essentiell, gerade wenn die Organisation für alle Personen zugänglich sein soll und dies ernst genommen wird. Wieso wird dies durch Art. 7e unterbunden? Erhöht dies aus Sicht der Stadt nicht die Gefahr einer «geschlossenen Gesellschaft?»»):

Wenn Non-Profit-Bootsharing-Organisationen oder Sport-Clubs zum Zweck der Mitgliederwerbung im Sinne eines «Tags der offenen Tür» eine Veranstaltung durchführen und ihre Boote zeigen, fällt dies nicht unter Art. 7e des Reglements. Diese Bestimmung untersagt Events und definiert diese als Anlässe mit öffentlicher Ausschreibung oder mit gewerblichem Charakter oder Werbung (ausgenommen Segelregatten).

Zu Frage 9 («Finden von Seite der Stadt aktiv Kontrollen zur Nutzung der Standplätze statt?»):

Die Stadtpolizei überprüft Schiffsstandplätze und die darin stationierten Schiffe in Bezug auf deren Zustand und Belegung. Sie führt jedoch keine Kontrollen über die Anzahl Ausfahrten durch; dazu existieren auch keine Vorschriften.

Zu Frage 10 («Wie viele Standplätze werden jährlich auf Grund von Nichtbenutzung entzogen?»):

Die Wasserschutzpolizei entzieht pro Jahr ein bis drei Schiffsstandplatzbewilligungen wegen Nichtbenutzung, wobei unter Nichtbenutzung die Nichtbesetzung des zugewiesenen Standplatzes

mit einem Schiff verstanden wird. Gemäss §14 der kantonalen Stationierungsverordnung (LS 747.4) kann die Zuteilung von Liegeplätzen der Benutzerin oder dem Benutzer entzogen werden, wenn sein oder ihr Verhalten öffentlichen Interessen widerspricht. Die Zuteilung kann insbesondere dann entzogen werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer Vorschriften der Schifffahrt, der Fischerei sowie des Umwelt- und Heimatschutzes zuwiderhandelt, den Liegeplatz und das stationierte Schiff schlecht unterhält und pflegt, den Liegeplatz während mehr als drei Monaten vom 1. April bis 31. Oktober ohne Begründung nicht belegt oder die Gebühren nicht entrichtet.

Zu Frage 11 («Wie gross schätzt die Stadt das Problem von «Platzhalterbooten» ein, welche einen Standplatz belegen, um ihn nicht zu verlieren, selber aber nicht benutzt werden? Wie geht die Stadt in diesen Fällen vor?»):

Dass die Nutzungsintensität von privaten Booten auf dem Zürichsee sehr unterschiedlich und zum Teil – aus welchen Gründen auch immer – gering sein dürfte, ist dem Stadtrat bewusst. Wenn gegen die Vorschriften über das Stationieren von Schiffen auf dem Gebiet der Stadt Zürich (AS 747.110) oder die kantonale Stationierungsverordnung verstossen wird, handelt die Wasserschutzpolizei. Liegen Beweise für eine Übertretung oder ein Vergehen vor, kann dies je nach Schwere des Falls zum Entzug der Schiffsstandplatzbewilligung führen. Bevor ein Entscheid gefällt wird, wird der BewilligungsinhaberIn oder dem BewilligungsinhaberIn das rechtliche Gehör gewährt. Im Jahr 2020 musste die Wasserschutzpolizei einen Entzug der Schiffsstandplatzbewilligung einleiten, da der Inhaber den Standplatz mittels Vertrag einer Drittperson zum Gebrauch überlassen hatte.

Der Stadtrat erachtet Kontrollen durch die Wasserschutzpolizei zur Durchsetzung der geltenden Vorschriften weiterhin für angemessen und angezeigt (vgl. Frage 9).

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti